

sowie besonders tüchtige und eifrige Beamte auch außer der Reihe im Gehalte aufsteigen zu lassen. Während das Dienstaltersstufensystem, um den nun einmal unentbehrlichen Anreiz zu besonders tüchtigen und eifrigen Dienstleistungen zu schaffen, zu dem nicht unbedenklichen Mittel der Remunerationen für besondere Tüchtigkeit und besondere Leistungen einzelner Beamten greifen muß, ist beim kombinierten Systeme die Möglichkeit zu einer Auszeichnung einzelner Beamten für besonders tüchtige und eifrige Dienstleistungen dadurch gegeben, daß, soweit die Aufrückung nach dem — hier ja in erster Linie Platz greifenden — Gehaltsklassensysteme stattfindet, die Verwaltung in der Regel befugt ist, von der grundsätzlich nach dem Dienstalter sich bestimmenden Reihenfolge des Aufrückens und überhaupt der Einreihung der Beamten in die einzelnen Gehaltsklassen ihrer Gruppen abzuweichen. (Vergl. Punkt V unter B 1.) Zu der überdies unter besonderen Verhältnissen im dienstlichen Interesse erforderlichen Beschränkung der subsidiären Aufrückung nach Dienstaltersstufen auf eine niedrigere Gehaltsstufe als den Höchstgehalt der Gruppe bietet die Bestimmung im Schlußabsatz von Punkt II die Tüchtigkeit.

Zu Punkt III.

Zu Ziffer 1 vergl. Punkt 1 der in den wiederholt angezogenen Allgemeinen Erläuterungen (S. 9 flg.) aufgestellten Grundsätze.

Hiernächst ist bei der Bildung der Eventualaufrückungsskalen für die einzelnen Staatsdienergruppen das Hauptgewicht auf die Bemessung der Gesamtaufrückungszeiten gelegt worden. Für deren Bemessung ist vor allem — außer der in Ziffer 2 unter c festgesetzten Beschränkung ihrer Höchstdauer — maßgebend gewesen die Absicht, dadurch sicher zu stellen, daß — entsprechend dem mit der subsidiären Einführung des Dienstaltersstufensystems wesentlich mit verfolgten Zwecke — die Angehörigen der beteiligten Beamtengruppe vermöge der Eventualaufrückungsskalen den Höchstgehalt der Gruppe regelmäßig in einem nicht zu späten Lebensalter erreichen können. Eine entsprechende Ermäßigung der Gesamtaufrückungszeit hat daher stattgefunden, wenn bei einzelnen Beamtengruppen infolge des vorgerückten Lebensalters, in welchem die Beamten erst in sie einzutreten pflegen, sich auf Grund der Gesamtaufrückungszeiten, wie sie an sich festzusetzen wären, ein auffallend hohes Lebensalter für die Einrückung in die höchste Gehaltsstufe ergeben würde. Außerdem ist eine Ermäßigung der normalen Gesamtaufrückungszeit auch erfolgt bei Beamtengruppen, welche als Durchgang zu höheren Stellen verhältnismäßig rasch durchlaufen werden möchten.

Im übrigen sind zur Erzielung der nöthigen Gleichmäßigkeit die Gesamtaufrückungszeiten gleich normirt worden nicht nur hinsichtlich der Beamtengruppen, welche in verschiedenen Verwaltungszweigen sich vorfinden, überhaupt und namentlich bezüglich der einzelnen Glieder der in den mehrfach erwähnten Allgemeinen Erläuterungen auf Seite 13 flg. hervorgehobenen Besoldungsgruppen, für welche hiernach Gleichbehandlung in Bezug auf die Besoldung besteht, sondern auch hinsichtlich der übrigen Beamtengruppen, deren Gehaltsverhältnisse ganz gleiche sind, insoweit bei ihnen die Anstellungsvorbedingungen, die dienstlichen Anforderungen und die Bedürfnisse der Stellung im wesentlichen die gleichen sind, ihre Einstellung mit gleichen Gehältern also nicht bloß auf Zufälligkeiten beruht. Und in Ansehung der mit annähernd gleichen Gehältern ausgestatteten Beamtengruppen, deren Dienstverhältnisse in der Hauptsache gleich liegen, sind die Gesamtaufrückungszeiten wenigstens thunlichst gleich normirt worden.

Die in Ziffer 2 unter d für Kap. 16 (Staatseisenbahnen) getroffene Sonderbestimmung bezüglich der Form der Einstellung der subsidiären Aufrückungsskalen hängt mit der gegenüber dem übrigen Etat abweichenden Form zusammen, in welcher dieses Kapitel überhaupt aufzustellen ist, weil ihm das von den deutschen Eisenbahnverwaltungen vereinbarte und vom Reichseisenbahnname genehmigte sogenannte Normalbuchungsformular zu Grunde gelegt werden muß.